

ZBB 2003, 307

VAG §§ 1a, 104 Abs. 1, 1a

Keine aufsichtsrechtliche Gleichbehandlung von Erst- und Rückversicherern bei Beteiligungserwerb

VGH Kassel, Beschl. v. 13.06.2003 – 6 TG 951/03 (rechtskräftig), BKR 2003, 600

Leitsätze:

1. Das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. 6. 2002 gibt der Behörde im Rahmen der Aufsicht über die Beteiligung an Versicherungsunternehmen gegenüber Erst- und Rückversicherungsunternehmen nicht dieselben Eingriffsmöglichkeiten; eine Gleichbehandlung von Erst- und Rückversicherern bei der Versicherungsaufsicht lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen.
2. Für die Untersagung des Erwerbs einer bedeutenden Beteiligung an einem Rückversicherungsunternehmen bietet § 104 VAG weder in direkter Anwendung noch über den Verweis in § 1a VAG eine Rechtsgrundlage.